

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

№ 63

Inhalt: Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Juni 1915 S. 299.

(Nr. 4743) Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Juni 1915.
Vom 20. Mai 1915.

Auf Grund von § 2 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) bestimme ich:

Im Juni dürfen unverarbeiteten Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe diejenigen Personen in den freien Verkehr überführen, die es im Betriebsjahr 1913/14 getan haben, und zwar bis zu zwei vom Hundert der von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge.

Berlin, den 20. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Des Weges des Reichs-Gesetzblattes vermitteln nur die Vorbestellungen.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

71

Ausgegeben zu Berlin den 22. Mai 1915.